



Tennisclub Seppensen-Nordheide e. V.

Satzung des Tennisclub Seppensen-Nordheide e. V.

Präambel

Der Tennisclub Seppensen, gegründet 1969 und der Tennisclub Nordheide, gegründet 1974, beide mit Sitz in Buchholz in der Nordheide, haben sich nach Jahrzehnten des nachbarschaftlichen Miteinanders und sportlicher Rivalität aus ökonomischen und sportlichen Gründen entschlossen, miteinander zum Stichtag 1. Oktober 2019 zu verschmelzen, um gemeinsam auch auf lange Sicht den Tennisbetrieb in allen Altersklassen in einem mitgliederstarken und attraktiven Verein sicherstellen zu können.

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Tennisclub Seppensen-Nordheide e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Buchholz, Ortsteil Seppensen. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Tostedt unter der Nr.: VR 1088 eingetragen. Das Gründungsjahr ist 1969.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen des Leistungs-, Freizeit- und Breitensports sowie in besonderem Maße durch die Förderung der Jugendarbeit im Tennissport.
3. Der Vereinszweck wird durch die Durchführung regelmäßiger Sportveranstaltungen, eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes und den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports erreicht.
4. Die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen, die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen und die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen gehört ebenfalls zum Vereinszweck.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Bedarf können Vereinsämter, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung bzw. Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber und die Höhe einer etwaigen Entschädigung trifft für Vorstandsmitglieder die Mitgliederversammlung, für alle weiteren Vereinsämter der Vorstand. Zu Inhalten, Laufzeiten und Beendigung einer Tätigkeit entscheidet der Vorstand.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegenüber dem Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.



Tennisclub Seppensen-Nordheide e. V.

§ 4 - Verbandmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im
 - Landessportbund Niedersachsen e. V.
 - Kreissportbund Harburg-Land e. V.
 - Tennisverband Niedersachsen-Bremen e. V. und den jeweiligen Gliederungen.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach § 4 Absatz 1 als verbindlich an.
3. Die Mitglieder des Vereins erkennen durch ihren Beitritt zum Verein die maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach § 4 Absatz 1 an. Soweit danach das Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach § 4 Absatz 1.

§ 5 - Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich zusammen aus:
 - Ordentlichen (aktiven) Mitgliedern
 - Schnuppermitgliedern
 - Unterstützenden (passiven) Mitgliedern
 - Jugendlichen Mitgliedern
 - Ehren-Mitgliedern
2. Ordentliche (aktive) Mitglieder haben das Recht, das Clubhaus mit seinen Einrichtungen sowie die Sportanlage des Vereins nach Maßgabe der Platz- und Spielordnung zu nutzen. Sie haben Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.
3. Unterstützende (passive) Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins mit Ausnahme der Sportanlagen zu nutzen. Sie haben Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht. Eine zeitlich befristete Spielberechtigung kann gegen ein vom Vorstand festzusetzendes Entgelt u. U. erteilt werden.
4. Schnuppermitglieder, d.h. neu eintretende Erwachsene mit zeitlich befristeten Sonderkonditionen (vgl. Beitragsordnung) haben das Recht, das Clubhaus mit seinen Einrichtungen sowie die Sportanlage des Vereins nach Maßgabe der Platz- und Spielordnung zu nutzen. Sie haben **kein** Stimmrecht und **weder** aktives, **noch** passives Wahlrecht.
5. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie haben dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder mit Ausnahme des Stimmrechts sowie des aktiven und passiven Wahlrechts.
6. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maß gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erwerben kann jede natürliche Person.
2. Voraussetzung für den Erwerb ist ein Aufnahmeantrag in Schriftform. Für die Aufnahme von Minderjährigen ist grundsätzlich die Zustimmung eines Elternteils oder sonstigen gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Der Vorstand entscheidet grundsätzlich über die Aufnahme, er kann das Aufnahmeverfahren jedoch auf die Geschäftsstelle delegieren. Bei Ablehnung ist er nicht zur Angabe von Gründen verpflichtet.
4. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.



Tennisclub Seppensen-Nordheide e. V.

§ 7 - Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

- Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform. Dasselbe gilt bei Veränderung von ordentlicher (aktiver) in unterstützende (passive) Mitgliedschaft. Die Kündigungsfrist gilt jedoch nicht für das außerordentliche Recht zum Austritt gemäß § 8 Abs. 3.
- Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand bei Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nach zweimaliger schriftlicher Zahlungsaufforderung (Mahnung) und erfolglosem Fristablauf, spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Fälligkeit. Das gestrichene Mitglied haftet dem Verein bis zum vollständigen Ausgleich sämtlicher Forderungen.
- Der Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand kann erfolgen bei Schädigung des Vereinsvermögens durch unerlaubte Handlung. Das ausgeschlossene Mitglied haftet dem Verein bis zum vollständigen Ersatz des verursachten Schadens.
- Der Ausschluss eines Mitgliedes bei Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen des Vorstands, Schädigung des Vereinsansehens und der Vereinsinteressen bedarf einer zweidrittel Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

§ 8 - Aufnahmegebühren, Umlagen, Beiträge, Spielberechtigung

1. Nach Annahme des Aufnahmeantrags durch den Vorstand oder die Geschäftsstelle sind die Mitglieder zur Zahlung der zum Zeitpunkt der Aufnahme gültigen Aufnahmegebühr, Umlage und Beiträge verpflichtet. Die jeweilige Höhe der Aufnahmegebühr und des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung mit zweidrittel Mehrheit festgesetzt, gemäß §14 Abs. 8 Punkt 1 und ist der Beitragsordnung zu entnehmen.
2. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung eine Umlage aus besonderen Gründen (z.B. zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins) beschließen, sofern sie vom Vorstand oder von Mitgliedern unter Angabe der Höhe form- und fristgerecht beantragt und in der Tagesordnung angekündigt ist, gemäß §14 Abs. 1 und 7 Punkt 5. Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen und den Kreis der zahlungspflichtigen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung gemäß §14 Abs. 8. Die Höhe der Umlage darf die Höhe des einfachen Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.
3. Bei Erhöhung von Beiträgen und/oder Festsetzung von Umlagen hat jedes Mitglied das Recht, nach Bekanntgabe des Erhebungsbeschlusses durch Rundschreiben, per e-mail oder vergleichbarer elektronischer Form unverzüglich (spätestens innerhalb eines Monats) den Austritt zum Ende des laufenden Geschäftsjahres in Schriftform zu erklären. In diesem Fall hat das Mitglied für das laufende Geschäftsjahr lediglich den bisherigen Beitrag zu bezahlen.
4. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist Bringschuld und am 1. April eines jeden Jahres ohne vorherige Rechnungslegung und/oder Zahlungsaufforderung (Mahnung) in einer Summe zur Zahlung fällig. Später angezeigte, die Mitgliedschaft betreffende Veränderungen bleiben für die Beitragshöhe ohne Einfluss. In Härtefällen kann der Vorstand über Ausnahmen entscheiden.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihren sonstigen in den Absätzen 1. bis 4. dieser Vorschrift nicht erwähnten finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein unaufgefordert, ordnungsgemäß und pünktlich, spätestens jedoch unverzüglich nach mündlicher und/oder schriftlicher Aufforderung (Mahnung) nachzukommen.



Tennisclub Seppensen-Nordheide e. V.

6. Werden im Sportbetrieb Verbandsstrafen und Ordnungsmaßnahmen gegen Mannschaften verhängt, sind diese grundsätzlich verpflichtet die Maßnahme zu tragen. Ist die Verbandsstrafe durch ein einzelnes Mitglied verursacht worden, hat dieses grundsätzlich die Maßnahme zu tragen und den Verein im Innenverhältnis frei zustellen.

§ 9 - Spielberechtigung

Die Spielberechtigung ist abhängig von der Erfüllung der in § 8 genannten Pflichten.

§ 10 - Ehrungen

1. Für besondere Verdienste um den Verein bzw. um den Sport im Allgemeinen und langjährige Mitgliedschaft im Verein können Mitglieder geehrt werden.
2. Die Ehrungen werden vom Vorstand beschlossen und in der Regel in der ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen.

§ 11 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Gesamtvorstand
- der Vorstand nach § 26 BGB
- die ordentliche Mitgliederversammlung

§ 12 - Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - dem/der 1. Vorsitzenden
 - dem/der 2. Vorsitzenden
 - dem/der Kassenwart/in
 - dem/der 1. Sportwart/in
 - dem/der 2. Sportwart/in
 - dem/der 1. Jugendwart/in
 - dem/der 2. Jugendwart/in
 - dem/der Anlagenwart/in
 - dem/der Schriftführer/in
 - dem/der Medienwart/in



Tennisclub Seppensen-Nordheide e. V.

2. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. In geraden Jahren der/die 1. Vorsitzende, der/die Kassenwart/in, der/die 1. Sportwart/in, der/die 2. Jugendwart/in und der/die Anlagenwart/in. In ungeraden Jahren der/die 2. Vorsitzende, der/die 2. Sportwart/in, der/die 1. Jugendwart/in, der/die Schriftführer/in und der/die Medienwart/in. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes des Gesamtvorstands während der Amtsdauer oder bei Vorliegen eines nicht besetzten Postens kann der Gesamtvorstand sich durch Zuwahl aus dem Kreis der Mitglieder selbstständig ergänzen. Die nächste Mitgliederversammlung bestätigt das zugewählte Vorstandsmitglied mit einfacher Stimmenmehrheit. Andernfalls erfolgt eine Neuwahl des Vorstandsmitgliedes für den Rest der Wahlperiode durch die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand kann die Vorstandssitzungen als Präsenzsitzungen oder auch virtuell abhalten.
5. Zur Beschlussfassung sind die Stimmen von mindestens der Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder bei einfacher Stimmenmehrheit erforderlich. Sofern der Gesamtvorstand auf einer Vorstandssitzung aufgrund von Nichtanwesenheit von mehr als der Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder nicht beschlussfähig ist, kann der 1. Vorsitzende innerhalb von 14 Tagen eine weitere Vorstandssitzung einberufen. Auf dieser Vorstandssitzung ist Beschlussfähigkeit durch einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gegeben. Für die Ermittlung der einfachen Stimmenmehrheit zählen Stimmenthaltungen nicht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. In dringenden Fällen kann der Vorstand Beschlüsse auch im digitalen Umlaufverfahren, z.B. per E-Mail fassen. Beschlüsse sind zu protokollieren.
6. Zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung und zur Erleichterung der Vereinsgeschäfte ist der Gesamtvorstand berechtigt, die zur laufenden Bewirtschaftung und zur Erhaltung des Vereinsvermögens notwendigen Besorgungen zu tätigen, soweit sie nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterworfen sind. Neuanschaffungen und Investitionen, die einen von der Mitgliederversammlung für den Einzelfall festgelegten Betrag übersteigen, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung (§14 Abs. 7 Punkt 7).
7. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, Anordnungen bezüglich der Haus-, Platz- und Spielordnung zu treffen.
8. Über jede Vorstandssitzung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen.
9. Die Mitglieder des Gesamtvorstands erstatten der Mitgliederversammlung zur Jahreshauptversammlung Bericht.

§ 13 - Vorstand gemäß § 26 BGB

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. Vorsitzende/n, den/die 2. Vorsitzende/n und den/die Kassenwart/in vertreten.
2. Je zwei von ihnen, gemeinsam handelnd, vertreten den Verein.
3. Der Rücktritt aus dem Gesamtvorstand ist der Geschäftsstelle des Vereins mit eingeschriebenem Brief anzuzeigen.



Tennisclub Seppensen-Nordheide e. V.

4. Der Vorstand kann über den Haushalt bestimmen, ist gegenüber der Mitgliederversammlung insoweit jedoch zur Information verpflichtet. Bei unvorhergesehenen Ausgaben, die 15 % des jährlichen Gesamtbudgets überschreiten, entscheidet die Mitgliederversammlung. Außerdem sind der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung folgende Rechtsgeschäfte unterworfen:
 - Bestellung von Grundschulden
 - Abschluss von Erbbaurechtsverträgen
 - Fusionen mit anderen Vereinen

§ 14 - Mitgliederversammlung

1. Der Gesamtvorstand beruft die ordentliche Mitgliederversammlung (=Jahreshauptversammlung) jährlich im ersten Quartal unter Nennung der Tagesordnung schriftlich mindestens 10 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung ein. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen (z.B. höhere Gewalt, Auswirkungen von Epidemie oder Pandemie) per Beschluss von der Einberufung im ersten Quartal abweichen und die ordentliche Mitgliederversammlung zu einem späteren Zeitpunkt einberufen. Zur Wahrung der Schriftform ist die Einberufung per e-mail oder über vergleichbare elektronische Kommunikationsformen ausreichend.
2. Der Gesamtvorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Nennung der Tagesordnung schriftlich (auch elektronisch/per mail) mindestens 10 Tage vor dem Tage der Versammlung einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, sofern mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder sie verlangen.
3. Jedes stimmberechtigte anwesende Mitglied hat eine Stimme. Es entscheidet grundsätzlich einfache Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen zählen nicht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Mitglieder können bis zum Ende eines Kalenderjahres vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand Anträge zur Tagesordnung stellen. Im Rahmen der Mitgliederversammlung sind die Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand, Gesamtvorstand und von Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen dem Gesamtvorstand in Textform vorliegen.
6. Dringlichkeitsanträge bedürfen zur Beratung und Beschlussfassung einer zweidrittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Als Dringlichkeitsanträge werden nur solche Anträge anerkannt, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht vor Versand der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
7. Die Mitgliederversammlung hat als oberstes Beschlussorgan des Vereins in der Jahreshauptversammlung u. a. folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Jahresabschlusses
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - Abstimmung über die Entlastung des Gesamtvorstands und der Kassenprüfer,
 - Wahl des Gesamtvorstands und der Kassenprüfer,
 - Festsetzung von Umlagen gemäß § 8 Abs. 2,
 - Abstimmung zu Anträgen und Dringlichkeitsanträgen gemäß § 14 Abs. 4 und 6.
 - Abstimmung zu Rechtsgeschäften die gemäß §13 Abs. 4 der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedürfen.



Tennisclub Seppensen-Nordheide e. V.

8. Eine zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung sind erforderlich bei:
 - Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Beitrags gemäß § 8 Abs. 1, Satz 2
 - Festsetzung einer Umlage nach § 8 Abs. 2
 - Ausschlussverfahren nach § 7 Abs. 1 Punkt 4
 - Auflösung des Vereins nach § 17 Abs. 1 und 2
 - Verlegung des Vereinsstandortes
9. Über jede Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen.
10. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich eine Präsenzveranstaltung. Der Vorstand kann hiervon in begründeten Fällen (z. B. höhere Gewalt, Auswirkungen von Epidemie oder Pandemie, Nachhaltigkeit) per Beschluss abweichen. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung als Online-Veranstaltung über das Internet umgesetzt werden („virtuelle Mitgliederversammlung“). Hierbei haben Stimmberechtigte, die nicht an der Versammlung in Präsenz teilnehmen, die Möglichkeit, ihre Stimmrechte auf elektronischem Wege auszuüben. Hierfür ist eine eindeutige Registrierung fristgerecht erforderlich. Auch eine Kombination aus Präsenz und Online-Veranstaltung kann der Vorstand begründet beschließen.

§ 15 - Kassenprüfer

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören.
2. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei jedes Jahr einer ausscheidet.
3. Die Kassenprüfer überprüfen im Auftrag der Mitglieder jährlich die Richtigkeit der Einnahmen und Ausgaben des Vereins.
4. Die Kassenprüfer legen ihren Prüfungsbericht den Mitgliedern zur Jahreshauptversammlung vor.

§ 16 - Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.



Tennisclub Seppensen-Nordheide e. V.

Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.
5. Mitgliederlisten werden ausschließlich auf Anforderung an den Niedersächsischen Tennisverband, den Vorstand und Vereinsmitglieder mit Funktionen herausgegeben, für die die Kenntnis der Mitgliederdaten erforderlich ist und wenn sie zu Verbands-/ Vereinszwecken verwendet werden.

§ 17 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Wird keine zweidrittel Mehrheit erreicht, erfolgt die erneute Einberufung einer Mitgliederversammlung zu einem um 14 Tage darauf folgenden Termin. Bei dieser entscheiden zwei Drittel der anwesenden Stimmen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Buchholz in der Nordheide, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 - Versicherung/Haftungsausschluss

1. Der Verein hat alle notwendigen Versicherungen abgeschlossen, um wesentlichen Schaden vom Verein abzuhalten.
2. Für die aus der Teilnahme am Vereinsleben entstehenden Schäden und Sachverluste auf dem Clubgelände und in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.
3. Bei Sportunfällen gelten die Bestimmungen der Sport-Unfallversicherung des Landessportbundes Niedersachsen e.V.

§ 19 - Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Tostedt.

§ 20 - Inkrafttreten

Die Jahreshauptversammlung des Tennisclub Seppensen-Nordheide e.V. hat vorstehende Satzung am 30. Juni 2021 beschlossen. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt in Kraft.

Buchholz, den 30.06.2021